

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Erstellung eines Strassendam-  
dammes über den Zürichsee bei Rapperswil.

(Vom 26. Januar 1874.)

---

Tit.!

Die Regierung von St. Gallen hat mit Schreiben vom 21. laufenden Monats zuhanden der h. Bundesversammlung das Gesuch eingereicht, es wolle die in Ziffer 9 des Bundesbeschlusses betreffend die Erstellung eines Straßendammes über den Zürichsee bei Rapperswil vom 2. August 1873 dem Kanton St. Gallen zur Vorlage der diesfälligen Ausweise bis 30. Juni 1874 gesezte Frist bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert werden.

Dieses Gesuch wird mit Folgendem begründet:

Der Gemeinderath von Rapperwil, von genannter Regierung eingeladen, die definitiven technischen Vorarbeiten ausführen zu lassen und die Ausweise betreffend Beschaffung des Baukapitals und Uebernahme des künftigen Unterhalts beizubringen, habe mit einer Eingabe vom 19. lauf. Mts. erklärt, den Ausweis bezüglich des Baukapitals bis auf den festgesetzten Termin nicht leisten zu können, und dies aus dem Grunde, weil er auf die Mitwirkung von andern Seiten angewiesen sei, von denen ein Entscheid nicht sobald in Aussicht stehe. Namentlich sei ein bezügliches Gesuch an den

Kanton Schwyz in der letzten Wintersitzung des dortigen Kantonsrathes nicht zur Erledigung gekommen, sondern auf die Sommersitzung verschoben worden, und ähnlich verhalte es sich mit andern Subventionsgesuchen. Wenn dies einerseits die Nichtbeibringung der verlangten Ausweise inner der festgesetzten Frist begreiflich und entschuldbar erscheinen lasse, so erachte der genannte Gemeinderath andererseits, daß für den Bund ein bestimmtes Interesse oder ein zwingender Grund zur Festhaltung dieser Frist nicht bestehe.

Zu fernerer Begründung des Gesuches führt genannte Regierung den Umstand an, daß die seinerzeit vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen für die Seedammbaute bewilligte Subvention sich an die Voraussetzung knüpfte, daß für diese Baute die auf Fr. 160,000 berechnete Zollausslösung ebenfalls entfallen werde, daher, nachdem diese Voraussetzung nicht zugetroffen, auf entsprechenden andern Ersatz Bedacht genommen und erst wieder der Große Rath in der Angelegenheit begrüßt werden müsse.

Indem wir nun allerdings auch nicht finden, daß ein eidgenössisches Interesse entgegenstehe, so stellen wir den Antrag, Sie wollen, dem vorliegenden Gesuche der Regierung von St. Gallen entsprechend, die Frist zur Beibringung der Ausweise für die Seedammbaute zu Rappersweil bis zum 31. Dezember laufenden Jahres verlängern.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 26. Januar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

Note. Die angebehrte Frisverlängerung für die Seedammbaute bei Rappersweil ist am 31. Januar 1874 vom National- und vom Ständerathe bewilligt worden.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Erstellung eines Strassendammes über den Zürichsee bei  
Rapperswil. (Vom 26. Januar 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1874
Date	
Data	
Seite	187-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 054

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.